

**Änderungssatzung der Gemeinde Auggen
über die Erhebung von Marktgebühren
vom 20.12.2023**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S.129) i.d.F. vom 12.02.1980 (Ges.Bl. S.119), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.08.1978 (Ges.Bl. S.393) in Verbindung mit § 11 der Satzung der Gemeinde Auggen über die Durchführung von Wochenmärkten und des Jahrmarktes vom 29.08.1995 hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen in seiner Sitzung am 20.12.2023 die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 27.11.2001 geändert.

Die Satzung in der Fassung vom 20.12.2023 hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Erhebungsgegenstand

Für die Benutzung von Marktplätzen (Plätzen) auf den Jahrmärkten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

Die Gebühren betragen für Jahrmärkte (Jahrmarkt und Weihnachtsmarkt)

- a) Für das Anbieten von Speisen und Getränken (Imbiss-Stände) je lfd. Meter: 7,00 €
- b) Für alle übrigen Verkaufsplätze je lfd. Meter: 5,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Auggen, den 20.12.2023

Ulli Waldkirch
Bürgermeister